

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
— Drucksache 7/173 —

A. Zielsetzung

- Verbesserung der außenwirtschaftlichen Absicherung der von Bundesregierung und Bundesbank verfolgten Politik der Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität;
- Beitrag zur Beruhigung der internationalen Währungslage.

B. Lösung

- Erhöhung des gesetzlichen Ermächtigungsrahmens für die Festsetzung des Bardepot-Höchstsatzes von zur Zeit 50 v. H. auf 100 v. H. (§ 6 a Abs. 4 AWG);
- ausdrückliche Einbeziehung der Diskontierung von Inlandswechseln an Gebietsfremde in die Bardepotpflicht (§ 6 a Abs. 1 AWG);
- Ermächtigung für die Beschränkung des Erwerbs von Forderungen gegenüber Gebietsansässigen durch Gebietsfremde (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 AWG);
- Anpassung des Kreditbegriffs des § 23 Abs. 1 Nr. 6 AWG an die Fassung des § 6 a AWG.

Einmütigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine nennenswerten Kosten.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Luda

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/173 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 13. Sitzung am 14. Februar 1973 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend, an den Finanzausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gem. § 96 GO überwiesen. Der Finanzausschuß und der Haushaltsausschuß haben über die Vorlage am 21. Februar 1973 beraten und ihr zugestimmt.

II.

Der Wirtschaftsausschuß konnte bei seiner Beratung auf seine Überlegungen zum ersten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes zurückgreifen, durch das die Bundesregierung erstmals ermächtigt wurde, die Bardepotpflicht einzuführen. Die konjunkturpolitische und währungspolitische Situation machte seinerzeit ebenso wie heute kurzfristige gesetzgeberische Maßnahmen zur Abwehr übermäßiger Geld- und Kapitalzuflüsse aus dem Ausland erforderlich. Es wird deshalb ausdrücklich auf den Bericht zum ersten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes — Drucksache VI/2912 — verwiesen. Die Probleme haben sich gegenüber 1971 nur in der Quantität der Zuflüsse, aber nicht in der Qualität verändert. Die Erfahrungen mit der am 1. März 1972 eingeführten Bardepotregelung haben gezeigt, daß die Belastung der Kreditaufnahme deutscher Wirtschaftsunternehmen im Ausland mit dem Bardepot ein ausreichendes Instrument sein kann, um zinsinduzierte Zuflüsse abzuwehren. Der Wirtschaftsausschuß hatte jedoch schon bei der Einführung der Bardepotpflicht erkannt, daß dieses Instrument seiner Anlage nach nicht geeignet ist, um massivere spekulative Zuflüsse einzudämmen. Die jüngste Erfahrung hat diese vorausschauende Feststellung bestätigt.

Was die Wirksamkeit des Bardepotgesetzes anbetrifft, so zeigt die nachstehende Statistik, daß seit August 1972 monatliche Beträge zwischen 1½ und 3 Mrd. DM zinslos bei der Bundesbank stillgelegt worden sind.

Bardepotstatistik in Millionen DM

Monat	Depot-Ist auf Sonderkonten Bardepot am Monatsanfang
März 1972	22
April 1972	285
Mai 1972	1 095
Juni 1972	588

Monat	Depot-Ist auf Sonderkonten Bardepot am Monatsanfang
Juli 1972	677
August 1972	1 500
September 1972	2 978
Oktober 1972	2 788
November 1972	3 146
Dezember 1972	1 684
Januar 1973	1 685
Februar 1973	1 580

Die Höhe der Bardepothaltung im Herbst 1972 ist aber zugleich ein Zeichen dafür, daß zeitweilig extrem niedrige Zinssätze an den ausländischen Finanzmärkten, vor allem am Euro-Markt, mit der Bardepotpflicht nicht voll kompensiert werden konnten. Erst recht gelang das nicht bei den ganz ungewöhnlich niedrigen Zinssätzen zu Beginn des Jahres 1973 (vorübergehend Null-Sätze).

Diese Entwicklung macht es erforderlich, den Bardepothöchstsatz auf 100 vom Hundert der Auslandsverbindlichkeiten zu erhöhen, denn mit diesem Satz kann praktisch jedes Zinsgefälle zwischen In- und Ausland ausgeglichen werden. Für die konkrete Anwendung eines höheren Satzes als 50 vom Hundert hat jedoch die Bundesregierung in besonderem Maße die Voraussetzungen des § 6 a Satz 1 zu beachten; d. h. der jeweilige Satz darf nur angewandt werden, wenn die Konjunktur- und Währungspolitik durch Geld- und Kapitalzuflüsse aus fremden Wirtschaftsgebieten derart beeinträchtigt wird, daß das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht gefährdet ist. Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß die vorgeschlagene Verschärfung des Bardepots notwendig ist, um bestehende und sich laufend verändernde Zinsungleichgewichte zwischen den einzelnen Volkswirtschaften auszugleichen. Die Ausschöpfung des Höchstsatzes von 100 vom Hundert wird allerdings nur in Ausnahmesituationen gerechtfertigt sein.

Der Ausschuß empfiehlt, insbesondere aus ordnungspolitischen Erwägungen, einstimmig, der Erweiterung des Ermächtigungsrahmens für das Bardepot den Vorzug vor direkten Beschränkungen nach § 23 AWG einzuräumen, denn das Bardepot bietet selbst bei einem hohen Depotsatz den Vorteil, daß immer das einzelne Unternehmen und nicht die öffentliche Verwaltung über die Durchführung der Kredittransaktionen entscheidet.

III.

Der Gesetzentwurf sieht neben diesem Kernstück noch drei weitere Ergänzungen vor:

- a) Es sollen in Artikel 1 Nr. 1 ausdrücklich Wechselverbindlichkeiten eines Gebietsansässigen gegenüber einem Gebietsfremden aus Ausstellung, Annahme oder Indossament in die Bardepotpflicht einbezogen werden. Ob derartige Rechtsgeschäfte der Bardepotpflicht unterfallen, war zwischen den Beteiligten strittig. Die Bundesbank und die Bundesregierung haben von Anfang an den Standpunkt vertreten, daß diese Rechtsgeschäfte bardepotpflichtig seien. Durch die ausdrückliche Einbeziehung in das Gesetz soll diese Frage jetzt verbindlich geregelt werden.
- b) Es wird vorgeschlagen, den Katalog der beschränkungsfähigen Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden in § 23 Abs. 1 zu erweitern: zu den in § 23 Abs. 1 Nr. 6 genannten Kreditgeschäften soll jetzt auch der entgeltliche Erwerb von Forderungen gegenüber Gebietsansässigen durch Gebietsfremde hinzutreten. Wirtschaftlich wirkt hier die entgeltliche Abtretung von Forderungen wie die Aufnahme eines Auslandskredites.
- c) Schließlich wird in Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben a und b vorgeschlagen, den Kreditbegriff des § 23 Abs. 1 Nr. 6 demjenigen des § 6 a Abs. 1 anzugleichen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung des Gesetzentwurfs.
- Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der von den Antragstellern vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 21. Februar 1973

Dr. Luda

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/173 — unverändert — anzunehmen.

Bonn, den 21. Februar 1973

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes

Vorsitzender

Dr. Luda

Berichterstatter